

# TE Lvwg Erkenntnis 2023/3/31 VGW-042/055/14347/2022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2023

## Entscheidungsdatum

31.03.2023

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AZG §28 Abs5

AZG §28 Abs6

VStG §9 Abs2

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997

24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997

25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung

gemäß § 29 Abs. 5 iVm § 50 Abs. 2 VwGVG gemäß Paragraph 29, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz 2, VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Forster über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 25. Oktober 2022, Zl. ..., betreffend Übertretungen des § 28 Abs. 5 Z 6 AZG iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 iVm Art. 34 Abs. 3 und 5 der VO (EU) Nr. 165/2014 und § 28 Abs. 5 Z 8 AZG iVm Art. 34 Abs. 7 der VO (EU) Nr. 165/2014 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2023 durch Verkündung zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Forster über die Beschwerde der Frau A. B., vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 25. Oktober 2022, Zl. ..., betreffend Übertretungen des Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 6, AZG in Verbindung mit Artikel 10, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, in Verbindung mit Artikel 34, Absatz 3 und 5 der VO (EU) Nr. 165 aus 2014, und Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 8, AZG in Verbindung mit Artikel 34, Absatz 7, der VO (EU) Nr. 165 aus 2014, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2023 durch Verkündung zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis

mit der Maßgabe bestätigt, dass die beiden Spruchpunkte hinsichtlich des Schuldausspruches und des Strafausspruches wie folgt lauten:römisch eins. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die beiden Spruchpunkte hinsichtlich des Schuldausspruches und des Strafausspruches wie folgt lauten:

„1. Sie haben es als verantwortliche Beauftragte iSd§ 9 Abs. 2 VStG der C. GmbH (FN ...) mit der Geschäftsanschrift Wien, D.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr nicht dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F. G. (geb. 1994), als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen W-..., welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5t überstieg, hinsichtlich jener Zeiträume, in denen er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des digitalen Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaube oder krankheitsbedingte Fehlzeiten getrennt und unterscheidbar aufzeichnet, da im Zeitraum zwischen 5. November 2021, 16:18 Uhr, bis 8. November 2021, 6:25 Uhr, andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaube oder krankheitsbedingte Fehlzeiten nicht getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet wurden, wobei sich der Fahrer in diesem Zeitraum nicht im Fahrzeug aufhielt und daher nicht in der Lage war, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen.“1. Sie haben es als verantwortliche Beauftragte iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG der C. GmbH (FN ...) mit der Geschäftsanschrift Wien, D.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, zur die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr nicht dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F. G. (geb. 1994), als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen W-..., welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5t überstieg, hinsichtlich jener Zeiträume, in denen er sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des digitalen Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaube oder krankheitsbedingte Fehlzeiten getrennt und unterscheidbar aufzeichnet, da im Zeitraum zwischen 5. November 2021, 16:18 Uhr, bis 8. November 2021, 6:25 Uhr, andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaube oder krankheitsbedingte Fehlzeiten nicht getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet wurden, wobei sich der Fahrer in diesem Zeitraum nicht im Fahrzeug aufhielt und daher nicht in der Lage war, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät zu betätigen.

Hierdurch haben Sie folgende Rechtsvorschriften verletzt:§ 28 Abs. 5 Z 6 AZG, BGBl. 1969/461 idF BGBl. I 2014/94, iVm Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 2006/102, 1, iVm Art. 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3 lit. b und Abs. 5 lit. b sublit. ii, iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. L 2014/60, 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. L 2020/249, 1, iVm § 9 Abs. 2 VStG, BGBl. 1991/52.Hierdurch haben Sie folgende Rechtsvorschriften verletzt: Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 6, AZG, BGBl. 1969/461 in der Fassung BGBl. römisch eins 2014/94, in Verbindung mit Artikel 10, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 2006/102, 1, in Verbindung mit Artikel 33, Absatz 3 und 34 Absatz 3, Litera b und Absatz 5, Litera b, Sub-Litera, i, ii, iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Amtsblatt L 2014/60, 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1054, Amtsblatt , L 2020/249, 1, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, VStG, BGBl. 1991/52.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß§ 28 Abs. 5 Z 6 AZG, BGBl. 1969/461 idF BGBl. I 2014/94, iVm § 28 Abs. 6 Z 3 zweiter Strafsatz AZG, BGBl. 1969/461 idF BGBl. I 2009/149, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.100,- bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von einem Tag und vier Stunden verhängt.Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 6, AZG, BGBl. 1969/461 in der Fassung BGBl. römisch eins 2014/94, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, zweiter

Strafsatz AZG, BGBl. 1969/461 in der Fassung BGBl. römisch eins 2009/149, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.100,- bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von einem Tag und vier Stunden verhängt.

2. Sie haben es als verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 VStG der C. GmbH (FN ...) mit der Geschäftsanschrift Wien, D.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr nicht dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F. G. (geb. 1994), als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen W-..., welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5t überstieg, den digitalen Fahrtenschreiber richtig verwendet, da der genannte Arbeitnehmer entgegen der Verpflichtung, das Symbol des Landes einzugeben, in dem die tägliche Arbeitszeit beginnt bzw. endet, am 14. Oktober 2021, um 5:56 Uhr, am Beginn des Arbeitstages nicht das Symbol des Landes eingegeben hat. 2. Sie haben es als verantwortliche Beauftragte iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG der C. GmbH (FN ...) mit der Geschäftsanschrift Wien, D.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin entgegen ihren Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr nicht dafür gesorgt hat, dass der Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, Herr E. F. G. (geb. 1994), als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen W-..., welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5t überstieg, den digitalen Fahrtenschreiber richtig verwendet, da der genannte Arbeitnehmer entgegen der Verpflichtung, das Symbol des Landes einzugeben, in dem die tägliche Arbeitszeit beginnt bzw. endet, am 14. Oktober 2021, um 5:56 Uhr, am Beginn des Arbeitstages nicht das Symbol des Landes eingegeben hat.

Hierdurch haben Sie folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 28 Abs. 5 Z 8 AZG, BGBl. 1969/461 idF BGBl. I 2014/94, iVm Art. 33 Abs. 3 und 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. L 2014/60, 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1054, ABl. L 2020/49, 1, iVm § 9 Abs. 2 VStG, BGBl. 1991/52. Hierdurch haben Sie folgende Rechtsvorschriften verletzt: Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 8, AZG, BGBl. 1969/461 in der Fassung BGBl. römisch eins 2014/94, in Verbindung mit Artikel 33, Absatz 3 und 34 Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Amtsblatt, L 2014/60, 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1054, Amtsblatt, L 2020/49, 1, in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, VStG, BGBl. 1991/52.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 28 Abs. 6 Z 1 lit. b zweiter Strafsatz AZG, BGBl. 1969/461 idF BGBl. I 2009/149, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600,- bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Stunden verhängt. "Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, Litera b, zweiter Strafsatz AZG, BGBl. 1969/461 in der Fassung BGBl. römisch eins 2009/149, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600,- bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Stunden verhängt."

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 340,- (das sind 20 Prozent der verhängten Geldstrafen) zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 340,- (das sind 20 Prozent der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die C. GmbH für die verhängten Geldstrafen, die Verfahrenskosten sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand. römisch drei. Gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG haftet die C. GmbH für die verhängten Geldstrafen, die Verfahrenskosten sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand.

IV. Gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG wird der beschwerdeführenden Partei der Ersatz der in diesem Verfahren erwachsenen Barauslagen dem Grunde nach auferlegt. römisch vier. Gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG wird der beschwerdeführenden Partei der Ersatz der in diesem Verfahren erwachsenen Barauslagen dem Grunde nach auferlegt.

V. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch fünf. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

I. Als erwiesen angenommene Tatsachen: römisch eins. Als erwiesen angenommene Tatsachen:

1. Die C. GmbH, FN ..., mit der Geschäftsanschrift Wien, D.-gasse, ist ein in der Transportbranche tätiges Unternehmen, das mehrere Kraftfahrer beschäftigt.

2. Die C. GmbH wird seit 16. Dezember 2016 von der Gesellschafterin Frau H. I. als Geschäftsführerin (selbständig) vertreten. Zum angelasteten Tatzeitpunkt war bei der C. GmbH die Beschwerdeführerin als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt. Die einschlägige Bestellungsurkunde vom 1. Oktober 2021, welche am selben Tag Wirksamkeit erlangte, nennt als Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin ausdrücklich die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der „EG-VO 561/2006“ sowie der „EU-VO 165/2014“, wofür die Beschwerdeführerin auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein soll. Die Bestellung wurde von der Beschwerdeführerin und Frau H. I. eigenhändig unterschrieben und anschließend, vor dem angelasteten Tatzeitpunkt, dem Arbeitsinspektorat übermittelt. 2. Die C. GmbH wird seit 16. Dezember 2016 von der Gesellschafterin Frau H. römisch eins. als Geschäftsführerin (selbständig) vertreten. Zum angelasteten Tatzeitpunkt war bei der C. GmbH die Beschwerdeführerin als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften bestellt. Die einschlägige Bestellungsurkunde vom 1. Oktober 2021, welche am selben Tag Wirksamkeit erlangte, nennt als Aufgabenbereich der Beschwerdeführerin ausdrücklich die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes und der „EG-VO 561/2006“ sowie der „EU-VO 165/2014“, wofür die Beschwerdeführerin auch verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sein soll. Die Bestellung wurde von der Beschwerdeführerin und Frau H. römisch eins. eigenhändig unterschrieben und anschließend, vor dem angelasteten Tatzeitpunkt, dem Arbeitsinspektorat übermittelt.

3. Am 11. November 2021, um 11 Uhr, wurde Herr E. F. G. in Guntramsdorf, Autobahn, Straßennummer 2, Straßenkilometer 013,500, Richtungsfahrbahn Graz, im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Zu dieser Zeit lenkte Herr G. den Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen W-... (A), welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 t überstieg.

Bei der Anhaltung konnte im Wege einer automationsunterstützten Auswertung der vom Kontrollgerät aufgezeichneten Daten festgestellt werden, dass Herr G. bestimmte Zeiten, die er außerhalb des Fahrzeuges verbrachte und in denen er daher nicht in der Lage war, den in das Fahrzeug eingebauten digitalen Fahrtenschreiber zu betätigen, nicht mittels manueller Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen hatte. Näherhin hatte Herr G. im Zeitraum von 5. November 2022, 16:18 Uhr, bis 8. November 2022, 6:25 Uhr, die Schaltvorrichtung des im Fahrzeug vorhandenen digitalen Fahrtenschreibers nicht so betätigt, dass andere Arbeiten, Bereitschaftszeiten, Fahrtunterbrechungen, Ruhezeiten, Jahresurlaube oder krankheitsbedingte Fehlzeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet wurden.

Zudem hatte Herr G. für den 14. Oktober 2021 bei Arbeitsbeginn um 5:56 Uhr nicht das Symbol des Landes eingetragen.

Der in dem von Herrn G. gelenkten LKW vorhandene Fahrtenschreiber wies weder zum Zeitpunkt der fehlenden Eintragungen noch zum Zeitpunkt der Kontrolle am 11. November 2021 eine Funktionsstörung auf. Auf den im Akt einliegenden Aufzeichnungen sind für die Tage bzw. Wochen vor und nach den angelasteten Tatzeitpunkten unterschiedliche Eintragungen ausgewiesen. Eine Funktionsstörung des Gerätes ist auf dem Zeitstrahl nicht vermerkt.

Herr G. konnte bei der Kontrolle am 11. November 2021 auch keine sonstigen Aufzeichnungen der im angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Aufzeichnungen vorweisen.

4. Herr G. war von März 2021 bis November 2021 bei der C. GmbH beschäftigt.

Herr G. hatte neben der Einschulung in die Bedienung des Fahrtenschreibers im Rahmen seiner Führerscheinausbildung im Jahr 2012 und der Ausbildung zum C-95-Schein im Dezember 2019 nur eine weitere einschlägige Nach- bzw. Einschulung. Diese weitere Schulung fand im September bzw. Oktober 2021 bei der C. GmbH statt und zwar für mehrere Lenker gemeinsam. Als Herr G. im März 2021 seine Arbeit bei der C. GmbH aufnahm, gab es keine derartige Einschulung. Der verfahrensgegenständliche Vorfall hatte im Unternehmen keine Konsequenzen für Herrn G., wie z.B. eine Ermahnung oder Nachschulungen. Auch die Bezahlung der Strafe wurde von der C. GmbH übernommen. Bereits vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall wurden ein- oder zweimal Fehler der Protokollierung auf den von Herrn G. angefertigten Fahrzeitauswertungen gefunden.

5. Die Beschwerdeführerin wies zum angelasteten Tatzeitpunkt jeweils zumindest eine nach wie vor ungetilgte

verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen Übertretungen des § 28 Abs. 5 Z 6 und 8 AZG (bzw. § 28 Abs. 6 Z 1 und 3 AZG) auf, darüber hinaus sind auch mehrere weitere Vormerkungen wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes (iVm den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014) vorhanden. Die Beschwerdeführerin verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und hat keine Sorgepflichten.<sup>5</sup> Die Beschwerdeführerin wies zum angelasteten Tatzeitpunkt jeweils zumindest eine nach wie vor ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen Übertretungen des Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 6 und 8 AZG (bzw. Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, und 3 AZG) auf, darüber hinaus sind auch mehrere weitere Vormerkungen wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 561 aus 2006, und (EU) Nr. 165 aus 2014,) vorhanden. Die Beschwerdeführerin verfügt über durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und hat keine Sorgepflichten.

## II. Beweiswürdigung römisch zwei. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt (Gerichts- und Behördenakten) und die Erörterung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur Funktionsweise bzw. Funktionstüchtigkeit des Fahrtenschreibers stützen sich insbesondere auf die in den Behördenakten enthaltenen Fahrtenschreiberauswertungen (Zeitstrahl), welche in der mündlichen Verhandlung erörtert wurden. Das – im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrecht erhaltene – Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach der Fahrtenschreiber bestimmte Aufzeichnungen aufgrund von technischen Gebrechen nicht aufgezeichnet haben könnte, kann vor dem Hintergrund der Auswertungsergebnisse der Fahrtenschreiber nicht nachvollzogen werden. Die Auswertungen zeigen, dass andere Aufzeichnungen problemlos abgespeichert wurden und eine Fehlermeldung für ein technisches Problem (welche nach der auf den Aufzeichnungen ersichtlichen Legende mit einem eigenen Symbol ausgewiesen ist) an keiner Stelle aufzufinden ist.

Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Beschwerdeführerin sind dem Akt zu entnehmen. Die Feststellungen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen basieren auf einer Schätzung, zumal die Beschwerdeführerin keine Angaben dazu erstattet hat. Sorgepflichten wurden nicht behauptet.

## III. Rechtliche Erwägungen römisch drei. Rechtliche Erwägungen

1. Gemäß Art 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 2006/102, 1, organisiert das Verkehrsunternehmen die Arbeit der in Art. 10 Abs. 1 genannten Fahrer – dies sind beim Verkehrsunternehmen angestellte oder ihm zur Verfügung gestellte Fahrer – so, dass diese die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 eingehalten werden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 10, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, ABl. L 2006/102, 1, organisiert das Verkehrsunternehmen die Arbeit der in Artikel 10, Absatz eins, genannten Fahrer – dies sind beim Verkehrsunternehmen angestellte oder ihm zur Verfügung gestellte Fahrer – so, dass diese die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels römisch zwei der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, einhalten können. Das Verkehrsunternehmen hat den Fahrer ordnungsgemäß anzuweisen und regelmäßig zu überprüfen, dass die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und Kapitel römisch zwei der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, eingehalten werden.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 2014/60, 1, haftet ein Verkehrsunternehmen für Verstöße gegen diese Verordnung, die von Fahrern des Unternehmens bzw. von den Fahrern begangen werden, die ihm zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können diese Haftung jedoch von einem Verstoß des Verkehrsunternehmens gegen Absatz 1 Unterabsatz 1 des Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 und

Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 abhängig machen. Gemäß Artikel 33, Absatz 3, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 2014/60, 1, haftet ein Verkehrsunternehmen für Verstöße gegen diese Verordnung, die von Fahrern des Unternehmens bzw. von den Fahrern begangen werden, die ihm zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können diese Haftung jedoch von einem Verstoß des Verkehrsunternehmens gegen Absatz 1 Unterabsatz 1 des Artikel 33, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, und Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, abhängig machen.

Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden gemäß Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen, b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen. Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird. Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden gemäß Artikel 34, Absatz 3, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen, b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen. Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.

Gemäß Art. 34 Abs. 5 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 betätigen die Fahrer die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes so, dass die in dieser Bestimmung angeführten Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden. Gemäß Artikel 34, Absatz 5, Litera b, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, betätigen die Fahrer die Schaltvorrichtung des Kontrollgerätes so, dass die in dieser Bestimmung angeführten Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden.

Nach Punkt H16 des Anhangs III der Richtlinie 2006/22/EG gelten Verstöße gegen Art. 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 („Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben“) als sehr schwerwiegende Verstöße. Nach Punkt H16 des Anhangs römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG gelten Verstöße gegen Artikel 34, Absatz 3, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, („Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben“) als sehr schwerwiegende Verstöße.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 6 sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 einhalten, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß § 28 Abs. 6 AZG zu bestrafen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 6, sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht gemäß Artikel 10, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, sowie des Kapitels römisch zwei der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, einhalten, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Paragraph 28, Absatz 6, AZG zu bestrafen.

Sofern Übertretungen gemäß § 28 Abs. 5 AZG nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft sind, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß § 28 Abs. 6 Z 3 AZG mit einer Geldstrafe von EUR 300,- bis EUR 2.180,-, im Wiederholungsfall von EUR 350,- bis EUR 3.600,-, zu bestrafen. Sofern Übertretungen gemäß Paragraph 28, Absatz 5, AZG nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft sind, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, AZG mit einer Geldstrafe von EUR 300,- bis EUR 2.180,-, im Wiederholungsfall von EUR 350,- bis EUR 3.600,-, zu bestrafen.

2. Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht Wien fest, dass die Beschwerdeführerin (als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG) das Tatbild der ihr in Spruchpunkt „1)“ des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. 2. Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht Wien fest, dass die Beschwerdeführerin (als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG) das Tatbild der ihr in Spruchpunkt „1)“ des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist es für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes dieser Übertretungen nicht von Relevanz, ob zu den in Rede stehenden Zeiten tatsächlich Ruhezeiten konsumiert wurden. Die Nichteinhaltung der Ruhezeit stellt ein von der gegenständlichen Übertretung zu unterscheidendes Delikt dar (§ 28 Abs. 5 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der VO (EG) Nr. 561/2006). Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist es für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes dieser Übertretungen nicht von Relevanz, ob zu den in Rede stehenden Zeiten tatsächlich Ruhezeiten konsumiert wurden. Die Nichteinhaltung der Ruhezeit stellt ein von der gegenständlichen Übertretung zu unterscheidendes Delikt dar (Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 3, AZG in Verbindung mit Artikel 8, Absatz 2, 4, oder 5 oder Artikel 9, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006.).

Da Art. 34 Abs. 5 lit. b sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 auch die manuelle Eintragung von Ruhezeiten und des Jahresurlaubes vorschreibt, bleibt es für die Erfüllung des objektiven Tatbestands unbeachtlich, ob sich bestimmte Zeiträume der angelasteten Unterlassungen über ein Wochenende erstrecken (siehe auch die gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 anwendbaren Begriffsbestimmungen von Ruhezeit und Woche in Art. 4 lit. g, h und i der Verordnung (EG) Nr. 2006/561). Da Artikel 34, Absatz 5, Litera b, sublit. iv der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, auch die manuelle Eintragung von Ruhezeiten und des Jahresurlaubes vorschreibt, bleibt es für die Erfüllung des objektiven Tatbestands unbeachtlich, ob sich bestimmte Zeiträume der angelasteten Unterlassungen über ein Wochenende erstrecken (siehe auch die gemäß Artikel 2, Absatz eins, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, anwendbaren Begriffsbestimmungen von Ruhezeit und Woche in Artikel 4, Litera g, h und i der Verordnung (EG) Nr. 2006/561).

3. Gemäß Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gibt der Fahrer in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geografische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geografischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat. Die Fahrer brauchen die Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet. 3. Gemäß Artikel 34, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, gibt der Fahrer in den digitalen Fahrtenschreiber das Symbol des Landes ein, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beginnt, und das Symbol des Landes, in dem er seine tägliche Arbeitszeit beendet. Ein Mitgliedstaat kann jedoch den Fahrern von Fahrzeugen, die einen innerstaatlichen Transport in seinem Hoheitsgebiet durchführen, vorschreiben, dem Symbol des Landes genauere geografische Angaben hinzuzufügen, sofern der Mitgliedstaat diese genaueren geografischen Angaben der Kommission vor dem 1. April 1998 mitgeteilt hat. Die Fahrer brauchen die Angaben nach Artikel 1 Unterabsatz 1 nicht zu machen, wenn der Fahrtenschreiber Standortdaten gemäß Artikel 8 automatisch aufzeichnet.

Gemäß § 28 Abs. 5 Z 8 AZG (in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl. I 2022/58) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 26 ausgenommen Abs. 4 und 9, Art. 27, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 bis 5, Art. 32 Abs. 1 bis 4 sowie Art. 34 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 verletzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß § 28 Abs. 6 AZG zu bestrafen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 8, AZG (in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung vor der Novelle BGBl. römisch eins 2022/58) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck oder die Fahrerkarte gemäß Artikel 3, Absatz eins, Artikel 26, ausgenommen Absatz 4 und 9, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Absatz 2 bis 5, Artikel 32, Absatz eins bis 4 sowie Artikel 34 bis 37 der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, verletzen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Paragraph 28, Absatz 6, AZG zu bestrafen.

Sofern Übertretungen gemäß § 28 Abs. 5 AZG nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt werden, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß § 28 Abs. 6 Z 1 lit. b AZG im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von EUR 145,- bis EUR 2.180,-, im Wiederholungsfall von EUR 200,- bis EUR 3.600,-, zu bestrafen. Sofern Übertretungen gemäß Paragraph 28, Absatz 5, AZG nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt werden, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäß Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, Litera b, AZG im Fall der Ziffer 8, mit einer Geldstrafe von EUR 145,- bis EUR 2.180,-, im Wiederholungsfall von EUR 200,- bis EUR 3.600,-, zu bestrafen.

4. Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht Wien fest, dass die Beschwerdeführerin (als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG) das Tatbild der ihr in Spruchpunkt „2)“ des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. 4. Im Lichte der obigen Beweisergebnisse steht für das Verwaltungsgericht Wien fest, dass die Beschwerdeführerin (als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG) das Tatbild der ihr in Spruchpunkt „2)“ des angefochtenen Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die in Rede stehenden Fahrer nur innerhalb Österreichs fahren würden, verschlägt schon vor dem Hintergrund des klaren Wortlautes des Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 nicht, da diese Bestimmung in Bezug auf die Verpflichtung zur Eingabe des Landessymbols nicht darauf abstellt, ob mit einer gewissen Regelmäßigkeit grenzüberschreitende Fahrten unternommen werden. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die in Rede stehenden Fahrer nur innerhalb Österreichs fahren würden, verschlägt schon vor dem Hintergrund des klaren Wortlautes des Artikel 34, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, nicht, da diese Bestimmung in Bezug auf die Verpflichtung zur Eingabe des Landessymbols nicht darauf abstellt, ob mit einer gewissen Regelmäßigkeit grenzüberschreitende Fahrten unternommen werden.

Auch der Umstand, dass Übertretungen der Verpflichtung nach Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 nicht in Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG genannt sind, ändert nichts daran, dass eine Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 gemäß § 28 Abs. 5 Z 8 AZG eine mit einer Geldstrafe gemäß § 28 Abs. 6 Z 1 lit. b AZG (wo explizit auch auf im Anhang III der RL 2006/22/EG nicht genannte Übertretungen abgestellt wird) zu ahndende Verwaltungsübertretung des Arbeitgebers darstellt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 nähere Festlegung hinsichtlich der Sanktionen für Verstöße den Mitgliedstaaten überlässt (vgl. VwGH 21.4.2020, Ra 2019/11/0073) und der österreichische Gesetzgeber in § 28 Abs. 5 Z 8 AZG auch für Übertretungen des Art. 34 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausdrücklich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers vorgesehen hat. Auch der Umstand, dass Übertretungen der Verpflichtung nach Artikel 34, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, nicht in Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG genannt sind, ändert nichts daran, dass eine Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Artikel 34, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, gemäß Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 8, AZG eine mit einer Geldstrafe gemäß Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, Litera b, AZG (wo explizit auch auf im Anhang römisch drei der RL 2006/22/EG nicht genannte Übertretungen abgestellt wird) zu ahndende Verwaltungsübertretung des Arbeitgebers darstellt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, nähere Festlegung hinsichtlich der Sanktionen für Verstöße den Mitgliedstaaten überlässt vergleiche VwGH 21.4.2020, Ra 2019/11/0073) und der österreichische Gesetzgeber in Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 8, AZG auch für Übertretungen des Artikel 34, Absatz 7, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, ausdrücklich die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers vorgesehen hat.

Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass Art. 34 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 die Eintragung des Symbols des Landes, in dem die „tägliche Arbeitszeit beginnt“ vorschreibt. Darunter ist die Arbeitszeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten iSd Art. 4 lit. g der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu verstehen (nach der Vorgängerbestimmung in Art. 15 Abs. 5a der Verordnung (EWG) Nr. 3821/195 war die Eintragung des Symbols des Landes „in dem er seinen Arbeitstag beginnt“ normiert). Selbst wenn die Eintragung des Symboles zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte sein sollte als zu jenem, zu dem nach der letzten täglichen Ruhezeit der jeweilige LKW erstmals in Betrieb genommen wurde, wäre der objektive Tatbestand erfüllt. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass Artikel 34, Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 165 aus 2014, die Eintragung des Symbols des Landes, in dem die „tägliche Arbeitszeit beginnt“ vorschreibt. Darunter ist die Arbeitszeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten iSd Artikel 4, Litera g, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, zu verstehen (nach der Vorgängerbestimmung in Artikel 15, Absatz 5 a, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/195 war die

Eintragung des Symbols des Landes „in dem er seinen Arbeitstag beginnt“ normiert). Selbst wenn die Eintragung des Symbolen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte sein sollte als zu jenem, zu dem nach der letzten täglichen Ruhezeit der jeweilige LKW erstmals in Betrieb genommen wurde, wäre der objektive Tatbestand erfüllt.

5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. 5. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Im Fall, dass die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über EUR 50.000,- bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß § 5 Abs. 1 und 1a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Da sich die tatbildmäßige Handlung in einem bestimmten Verhalten erschöpft, ist die angelastete Verwaltungsübertretung als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Im Fall, dass die Tat nicht mit einer Geldstrafe von über EUR 50.000,- bedroht ist und das tatbildmäßige Verhalten festgestellt wurde, gilt bei derartigen Delikten gemäß Paragraph 5, Absatz eins und eins a VStG die gesetzliche Vermutung einer fahrlässigen Tatbegehung. Es obliegt insofern dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich kein substantiiertes Vorbringen erstattet, weshalb nicht glaubhaft gemacht werden konnte, dass ihr die Einhaltung der übertretenen Rechtsvorschrift ohne ihr Verschulden nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen wäre.

Bei einer Haftung nach § 9 VStG kann das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften das Verschulden der gemäß § 9 VStG verantwortlichen Person zwar ausschließen, allerdings obliegt es dem Beschuldigten, dieses System im Einzelnen darzulegen (vgl. u.a. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 12.2.2020, Ra 2020/02/0005). Bei einer Haftung nach Paragraph 9, VStG kann das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems zur Einhaltung der Verwaltungsvorschriften das Verschulden der gemäß Paragraph 9, VStG verantwortlichen Person zwar ausschließen, allerdings obliegt es dem Beschuldigten, dieses System im Einzelnen darzulegen (vergleiche u.a. VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 12.2.2020, Ra 2020/02/0005).

Dies ist der Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall nicht gelungen. Insbesondere vermochte sich nicht darzulegen, welche unter ihrer Anordnungsbefugnis stehenden Personen zur Ergreifung welcher konkreten Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften über die Bedienung der Fahrtenschreiber in welchen Zeitabständen verpflichtet waren bzw. welche konkreten Maßnahmen sie selbst wann und wem gegenüber ergriffen hat, um die Einhaltung der relevanten Bestimmungen sicherzustellen.

Die Beschwerdeführerin brachte zwar vor, dass die Fahrer in Bezug auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten und die Bedienung des Fahrtenschreibers regelmäßig geschult werden. Damit wurde jedoch nicht aufgezeigt, dass und inwiefern Schulungen und Anweisungen in einem strukturierten System in regelmäßigen Abständen erfolgen. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass Schulungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für sich genommen ebenso wenig ein effektives Kontrollsystem dartun wie Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder auch stichprobenartige Kontrollen (u.a. VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240; 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Die Beschwerdeführerin hat die ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

#### IV. Strafbemessung römisch vier. Strafbemessung

Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Strafzumessungsgründe erweisen sich die verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen: Im vorliegenden Fall können weder das Unrecht der Taten (die der Bestrafungen zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretungen schädigten jeweils das öffentliche Interesse an der Gewährleistung einer effektiven Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten und damit an der effektiven Kontrolle der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) noch das Verschulden der Beschwerdeführerin (dieses vor dem Hintergrund eines fehlenden wirksamen Kontrollsystems – vgl. VwGH 22.10.1992, 92/18/0342; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061) als gering angesehen werden. Der Beschwerdeführerin kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen

Unbescholtenheit nicht zugute, im Gegenteil sind gleich mehrere einschlägige Vormerkungen als Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. In Ermangelung von Angaben ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin und keinen Sorgepflichten auszugehen. Schließlich sind auch general- und spezialpräventive Gründe in Anschlag zu bringen. Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Strafzumessungsgründe erweisen sich die verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen: Im vorliegenden Fall können weder das Unrecht der Taten (die der Bestrafungen zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretungen schädigten jeweils das öffentliche Interesse an der Gewährleistung einer effektiven Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten und damit an der effektiven Kontrolle der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften) noch das Verschulden der Beschwerdeführerin (dieses vor dem Hintergrund eines fehlenden wirksamen Kontrollsystems – vergleiche VwGH 22.10.1992, 92/18/0342; 18.4.2017, Ra 2016/02/0061) als gering angesehen werden. Der Beschwerdeführerin kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute, im Gegenteil sind gleich mehrere einschlägige Vormerkungen als Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. In Ermangelung von Angaben ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin und keinen Sorgepflichten auszugehen. Schließlich sind auch general- und spezialpräventive Gründe in Anschlag zu bringen.

Ebenso sind die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen im Verhältnis zu den Geldstrafen als angemessen anzusehen.

Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen und die Beschwerdeführerin keine Jugendliche ist. Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat noch das Verschulden der Beschwerdeführerin als gering angesehen werden können, scheidet auch eine Anwendung der Bestimmungen gemäß § 33a Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im vorliegenden Fall aus. Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß Paragraph 20, VStG kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen und die Beschwerdeführerin keine Jugendliche ist. Da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat noch das Verschulden der Beschwerdeführerin als gering angesehen werden können, scheidet auch eine Anwendung der Bestimmungen gemäß Paragraph 33 a, Absatz eins und Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG im vorliegenden Fall aus.

V. Kostenrömisch fünf. Kosten

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Der beschwerdeführenden Partei wird gemäß § 52 Abs. 3 VwGVG iVm § 76 AVG der Ersatz der – für die Beiziehung eines Dolmetschers für die polnische Sprache zur Einvernahme des Zeugen G. in der heutigen mündlichen Verhandlung – entstandenen Gebühren dem Grunde nach auferlegt. Die ziffernmäßige Festsetzung dieses Betrags erfolgt durch gesonderten Beschluss. Der beschwerdeführenden Partei wird gemäß Paragraph 52, Absatz 3, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 76, AVG der Ersatz der – für die Beiziehung eines Dolmetschers für die polnische Sprache zur Einvernahme des Zeugen G. in der heutigen mündlichen Verhandlung – entstandenen Gebühren dem Grunde nach auferlegt. Die ziffernmäßige Festsetzung dieses Betrags erfolgt durch gesonderten Beschluss.

Die Spruchkorrekturen dienen lediglich der Präzisierung bzw. der sprachlichen Neufassung der Tatvorwürfe zur Bereinigung nicht notwendiger Elemente ohne Austausch des Tatvorwurfes (vgl. VwGH 18.9.2019, Ra 2019/04/0086; vgl. auch VwGH 28.5.2021, Ra 2021/02/0092) und der Angabe der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (u.a. VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013). Die Spruchkorrekturen dienen lediglich der Präzisierung bzw. der sprachlichen Neufassung der Tatvorwürfe zur Bereinigung nicht notwendiger Elemente ohne Austausch des Tatvorwurfes vergleiche VwGH 18.9.2019, Ra 2019/04/0086; vergleiche auch VwGH 28.5.2021, Ra 2021/02/0092) und der Angabe der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (u.a. VwGH 6.8.2020, Ra 2020/09/0013).

H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG eine Ausfertigung des

Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten. Gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Paragraph 29, Absatz 2 a, VwGVG eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Gemäß § 50 Abs. 2 VwGVG hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Z 1), im Fall des § 45 Abs. 1 VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Z 2) zu enthalten. Gemäß Paragraph 50, Absatz 2, VwGVG hat die gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses im Fall der Verhängung einer Strafe überdies die als erwiesen angenommenen Tatsachen in gedrängter Darstellung sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten (Ziffer eins.), im Fall des Paragraph 45, Absatz eins, VStG eine gedrängte Darstellung der dafür maßgebenden Gründe (Ziffer 2,) zu enthalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 9. März 2023 in der gegenständlichen Beschwerdesache eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und sodann das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin und dem Vertreter des Arbeitsinspektorates unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde am 10. März 2023 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß Paragraph 29, Absatz 2 a, VwGVG angeschlossen war, wurde dem Vertreter der Beschwerdeführerin und dem Vertreter des Arbeitsinspektorates unmittelbar ausgefolgt und der belangten Behörde am 10. März 2023 zugestellt. Somit wurde die Niederschrift sämtlichen zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen ausgefolgt oder zugestellt.

Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt. Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein hierzu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß Paragraph 29, Absatz 5, VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Paragraph 29, Absatz 4, VwGVG gestellt.

Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig. Deshalb konnte das Erkenntnis gemäß Paragraph 29, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 50, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG gekürzt ausgefertigt werden. Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4 a, VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Paragraph 82, Absatz 3 b, VfGG nicht mehr zulässig.

### **Schlagworte**

Arbeitnehmerschutzvorschriften; verantwortliche Beauftragte; Ruhezeiten; Verkehrsunternehmen; Fahrer; Fahrtschreiber; Landessymbol

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWl:2023:VGW.042.055.14347.2022

**Zuletzt aktualisiert am**

10.05.2023

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)